

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/199

Datum der Freigabe: 27.08.2019

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	27.08.2019
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	16.09.2019	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Genehmigung gemäß § 12 Ortsgestaltungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Das aus dem 17. Jhd. stammende Wohnhaus Kehr wieder 3 wurde umfangreich restauriert und erstrahlt nun in neuem Glanz. Die Farbgebung „gelb“ war mit der Bauverwaltung abgesprochen und das Haus wurde entsprechend gestrichen.

Die Bauverwaltung bat darum, entsprechend der Ortsgestaltungssatzung (OGS) die Helligkeit und die Sättigung, wie folgt beschrieben, nachzuweisen.

OGS § 12 Farbgebung

Die für die Putzbauten und geschlammten Bauten zulässigen Farbabstufungen ergeben sich aus den nachstehend aufgeführten Farben, einschließlich der dort genannten Zwischenstufen und Mischungen, aus den in Messzahlen festgelegten Sättigungsstufen sowie den ebenfalls in Messzahlen bezeichneten Helligkeitsstufen.

Zulässig sind:

a) weiße und hellgraue Farben mit einer Helligkeit von 60 % bis 90 %

b) rot, gelb, grün, blau einschließlich der Zwischenstufen und Mischungen nach Maßgabe der folgenden Sättigungsstufen in Verbindung mit den genannten Helligkeitsstufen.

Sättigungsstufen verbunden mit Helligkeitsstufen

10 60 % - 90 %

20 70 % - 85 %

25 75 % - 85 %

Erläuterung:

Die für Kappeln genannten Farben werden durch eine eindeutige Beschreibung der drei Eigenschaften einer Farbe definiert: Farbton, das ist die Art der Buntheit, z.B. gelb oder rot oder grün.

Sättigung, das ist der Grad der Buntheit, z.B. stark gelb, schwach gelb, mittelgrün.

Helligkeit, das ist die Stärke der Lichteinwirkung einer Farbe, z.B. dunkelrot, hellrot.

Sättigungsstufe ist eine Maßzahl für die Sättigung der Farbe.

Dabei ist die geringste Sättigung 0, die größte Sättigung 99. Das bedeutet, dass eine Sättigungsstufe von 10 weniger intensiv gefärbt ist als eine Sättigungsstufe von 20 usw.. Helligkeitsstufen geben die Helligkeitswirkung einer Farbe in % gegenüber reinweiß an. Daraus ergibt sich, dass z.B. eine Helligkeitsstufe von 60 % dunkler wirkt als eine Helligkeitsstufe von 70 % usw..

Mit den drei Begriffsbestimmungen Farbton, Sättigung und Helligkeit kann also die Farbgestaltung mit ausreichender Genauigkeit und nachvollziehbar festgelegt werden. Sehr intensive oder stark kontrastierende Farben sollten bei der Oberflächengestaltung vermieden werden.

Innerhalb einer Straßenfassade können kleinere Architekturdetails auch in kontrastierenden Farben abgesetzt werden.

Da fast ausschließlich Farben nach RAL, also normierte Farben, genutzt werden, ist dieser Nachweis bei den gewünschten Anstrichen nur mit einigem Aufwand möglich. Die Sättigungs- und Helligkeitsstufen sind oft nur durch die Nutzung verschiedener Farbfächer festzustellen. Manchmal ist ein Hellbezugswert genannt, der jedoch nicht in der OGS festgesetzt ist. Beispielhaft sind, als Anlage, Auszüge von 3 Farbfächern in Bezug auf die Farbauswahl beim Wohnhaus Kehr wieder 3 beigefügt.

Aus diesen RAL- Farbpaletten wurde ein Ginstergelbton mit der Helligkeit 87 und der Sättigung 21 bestimmt. Damit sind die Vorgaben nach Satzung erfüllt und die Freigabe zum Streichen der Außenwände konnte erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

Die Fassadenfarbe Ginstergelb nach RAL 1032 entspricht den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung. Die Genehmigung wird erteilt.

Anlagen:

RAL Palette 1

RAL Palette 2

RAL Palette 3